

Inhalt

1. 18.04.2016 **Erste Änderungssatzung zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.04.2016**

1. **Erste Änderungssatzung zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.04.2016**

In seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kommunen Burscheid, Kürten und Odenthal hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises auf Grund nachfolgender rechtlicher Grundlagen - in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –

- § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646),
- §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134),
- §§ 1- 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 4, 11 Abs.1, 16 Abs. 1 Nr. 2, 17, 18 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV NRW Seite 336)

in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In § 2 wird folgender Absatz angefügt:
„(8) Inklusive Kindertagespflege ist zu gewähren, für Kinder denen der Träger der Eingliederungshilfe attestiert, dass das Kind von wesentlicher Behinderung bedroht ist bzw. eine Behinderung vorliegt. Bei Aufnahme eines inklusiven Kindes reduziert sich in der Tagespflegestelle die Gesamtplatzzahl entsprechend des Förderbedarfes des Kindes, mindestens jedoch um einen Platz.“
2. In § 4 Absatz (2) wird das Wort „Voraussetzung“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz (3) Ziffer 1 Buchstabe d) und Ziffer 2 Buchstabe f) wird der Text jeweils um „und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung“ ergänzt.
4. In § 4 Absatz (7) wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

5. In § 4 wird ein neuer Absatz (8) eingefügt:
„Soll die Kindertagespflege außerhalb des Zuständigkeitsgebietes ausgeübt werden, ist die Tagespflegeperson verpflichtet dem Kreisjugendamt eine Bescheinigung über die Geeignetheit der Räume durch den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger vorzulegen“
6. In § 4 wird der bisherige Absatz (8) mit (9) neu nummeriert und der bisherige Absatz (9) mit (10) neu nummeriert.
7. In § 8 wird in Absatz (3) der erste Satz durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, für Fälle nach Abs.1 regionale Vertretungsgruppen aus zwei bis drei Tagespflegepersonen zu bilden.“
8. In § 8 Absatz 4 wird im letzten Satz das Wort „vierten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
9. In § 8 Absatz (5) wird in Satz 1 das Wort „vierten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt und folgender Text angefügt:
„und mit einem erhöhten Entgeltsatz vergütet. Die Höhe ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.“
10. In § 9 Absatz (1) wird folgender Satz angefügt:
„Änderungs- oder Beendigungsanträge sind ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen zu stellen.“
11. In § 9 Absatz (2) wird der zweite Satz durch den folgenden ersetzt:
„Sie wird maximal bis zum 31.07. des Jahres ausgesprochen, in dem das Kind bis zum 01.11. das dritte Lebensjahr vollendet.“
12. § 9 Absatz (3) wird gestrichen.
13. In § 10 Absatz (6) wird das Datum „01.08.2014“ durch das Datum „01.08.2017“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
14. § 10 Absatz (8) Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:
„Das vom Jugendamt an die Tagespflegeperson ausbezahlte Tagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für
 1. das Essen der Tageskinder
 2. eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflegemittel, Windeln),
 3. die Erstattung tatsächlich entstandener besonderer Kosten (z.B. für besondere Angebote, Eintrittsgelder, Fahrtkosten)“
15. In § 10 werden die beiden nachfolgenden Absätze angefügt:
„(16) Bei Aufnahme eines inklusiven Kindes wird der Tagespflegeperson für dieses Kind ein erhöhtes Entgelt gezahlt. Der Faktor der Erhöhung ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
(17) Wird die Kindertagespflege in sogenannten anderen geeigneten Räumen in Burscheid, Kürten oder Odenthal geleistet, kann auf Antrag ein Mietkostenzuschuss gewährt werden. Höhe und Bedingungen des Zuschusses ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.“
16. § 11 Absatz (7) erhält die folgende Fassung:
„(7) Für angemessene Bau- und Ausstattungskosten kann unter Verrechnung eventuell gewährter Fördermittel Dritter (z.B. Bund, Land, Stiftungen) gem. Abs. 1 bis 6

auf Antrag ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden. Verbleibende Eigenanteile der zuwendungsfähigen Kosten trägt das Jugendamt. Ab einem Zuschuss von mehr als 5.000 Euro entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung.“

17. In § 11 wird ein neuer Absatz (8) eingefügt:
„Bei investiven Förderungen aus Bundes-, Landes- oder Kreismitteln mit Zweckbindungsfristen, sind die Mietverträge entsprechend anzupassen und dem Jugendamt vorzulegen.“
18. Die in der Satzung angesprochene Anlage 1 wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte Anlage 1 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

(Anlage 1 zur Satzung Kindertagespflege)

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft.

1. Eingewöhnungspauschale je Kind 200 Euro

2. Erfahrungsstufen

Stufe 1: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben.

Stufe 2: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben.

Stufe 3: a) Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben.

b) Es können mindestens drei Jahre Praxiserfahrung in der Kindertagespflege nachgewiesen werden.

c) An Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Kindertagespflege wird nachweislich jährlich teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 15.12. eines Jahres vorzulegen. Nachreichungen werden bis zum 31.03. des Folgejahres berücksichtigt.

d) Die Stufe wird frühestens zum 01. des Monats wirksam, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wurden.

3. Tagespflegeentgelt

Erfahrungsstufe 1:	Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde	4,20 Euro
Erfahrungsstufe 2:	Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde	4,70 Euro
Erfahrungsstufe 3:	Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde	5,00 Euro

4. Monatspauschale

Zeitstufe	STD/ Woche	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2	Erfahrungsstufe 3
1	bis 15	270,90 Euro	303,15 Euro	322,50 Euro
2	bis 25	451,50 Euro	505,25 Euro	537,50 Euro
3	bis 35	632,10 Euro	707,35 Euro	752,50 Euro
4	bis 45	812,70 Euro	909,45 Euro	967,50 Euro
5	bis 55	993,30 Euro	1.111,55 Euro	1.182,50 Euro

In den Entgelten ist ein Betrag von zurzeit 1,74 Euro pro Betreuungsstunde für Sachkosten enthalten. Dieser richtet sich nach den aktuell gültigen Freibeträgen zum pauschalen Betriebskostenabzug der Finanzämter.

5. Das Tagespflegeentgelt erhöht sich um 1,5% jährlich (erstmalig zum 01.08.2017). Die so errechneten Beträge werden auf volle 5 bzw. 10 Eurocent auf- oder abgerundet.

6. Sonderzeiten

Bei Übernachtungen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr werden 50 % der geleisteten Betreuungsstunden gezahlt. Bei Betreuungen am Wochenende (Sa/So) und an Feiertagen wird der jeweilige Stundensatz um 30% erhöht.

7. Kostenübernahme Qualifizierung

Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum entstehenden Kosten werden bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 50 Euro je Kurs erstattet (max. Erstattung je Kurs 280 Euro).

8. Kostenübernahme Fortbildungen

Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfanges entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Kindertagespflege wird ein Zuschuss zum Auslagenersatz in Höhe von jährlich 50 Euro an die Tagespflegeperson gezahlt.

9. Inklusion

Im Rahmen einer inklusiven Tagespflege erhöht sich je nach fachlicher Vorraussetzung der Tagespflegeperson die Monatspauschale um folgenden Faktor:

- 2,5 bei begonnener oder abgeschlossener Inklusionsfortbildung des Landesjugendamtes.

10. Erhöhter Entgeltsatz für Vertretung

Als Ausgleich für den Organisationaufwand innerhalb einer Vertretungsgruppe (regelmäßige Treffen, Abwicklung & Abrechnung) wird die Vertretung mit einem um 50 Cent pro Stunde erhöhtem Entgelt vergütet.

Diese Regelung gilt nicht für Vertretungen innerhalb von Großtagespflegestellen mit drei Tagespflegepersonen.

11. Mietkostenzuschuss

- a) Der Mietkostenzuschuss des Rheinisch-Bergischen Kreises beträgt 70 Prozent der Kaltmiete eines Objektes. Er orientiert sich an den, in der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) vorgesehenen Sätzen. Bei der Festlegung des Zuschusses werden die folgenden Werte zugrunde gelegt.

<u>Maximale anerkennungsfähige Mietkosten pro qm (DVO KiBiz § 6, Abs. 2)</u>	
8,22€	
<u>Maximale Größe (DVO KiBiz § 6, Abs. 5) pro Kind</u>	18,5
qm	
<u>Maximale Größe bei Tagespflege mit 5 Kindern</u>	92,5
qm	
<u>Maximale Größe bei Tagespflege mit 9 Kindern</u>	
166,5 qm	

Die Pauschalen erhöhen sich jährlich um 1,5 % (erstmalig zum 01.08.2017).

- b) Der Mietkostenzuschuss wird gewährt, wenn die Immobilie in Burscheid, Kürten oder Odenthal liegt, nicht für private Wohnzwecke und hauptsächlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Hierfür ist eine Öffnungszeit von mindestens 45 Betreuungsstunden in der Woche nachzuweisen. Werden weniger Öffnungsstunden angeboten reduziert sich der Mietkostenzuschuss des Jugendamtes entsprechend.
- c) Zur Beantragung des Zuschusses müssen dem Jugendamt, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bezuschussung, folgende Unterlagen vorlegt werden:
- der Mietvertrag des Objektes; der Mieter darf nicht gleichzeitig eingetragener Eigentümer der Immobilie sein,
 - eine positive Prüfung der bau- und brandschutzrechtlichen Zulässigkeit durch das Bauamt,
 - der Grundrissplan mit eingetragenen Nutzungsbereichen und
 - das pädagogische Raumkonzept incl. Öffnungszeiten
- d) Der Mietkostenzuschuss wird zum 01. eines Monats gewährt, ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung öffentlicher Tagespflegeplätze für Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Sollten keine öffentlichen Tagespflegeplätze mehr zur Verfügung gestellt werden, endet die Bezuschussung.
- e) Bei Aufnahme ortsfremder Kinder oder privater finanzierter Tagespflegeverhältnisse wird der Mietkostenzuschuss anteilig gekürzt. Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder und beträgt 1/x des Zuschusses (z.B. 1/5 oder 1/9).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Landrat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 15.04.16

gez.

.....
Dr. Hermann-Josef Tebroke
Landrat